

Sitzungsvorlage Nr. X/020
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

05.11.2020

Betreff: Bestellung von Vertretern in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde Rosendahl beteiligt ist

FB/Az.: I/023.0, I/062.31

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug: ohne

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

entfällt

Sachverhalt:

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden an dieser Stelle nur allgemein die Rechtsgrundlage und das Verfahren zur Bestellung der Vertreter in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde Rosendahl beteiligt ist, erläutert.

§ 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) führt zunächst aus, dass für die Vertretung der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW gilt. Nach § 113 Abs. 2 GO NRW tritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den

Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind (also bereits ab 2 Vertretern), **muss** der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Zum Verfahren über die Bestellung nachstehend einige Ausführungen:

1. Ist nur **ein** Vertreter zu bestellen, gelten folgende Verfahrensregelungen:
 - a) Wird für die Bestellung nur **eine** Person vorgeschlagen, genügt ein **einfacher Mehrheitsbeschluss** des Rates.
 - b) Werden jedoch für die Bestellung **zwei oder mehr** Personen vorgeschlagen, so ist gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 GO NRW die Person gewählt, die mehr als die **Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 GO NRW).

Der Bürgermeister hat in beiden vorgenannten Fallkonstellationen **Stimmrecht**.

2. Haben die Ratsmitglieder **zwei oder mehr** Vertreter oder Mitglieder im Sinne von § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW Absatz 3 des § 50 entsprechend anzuwenden. Hier ist dann das Verfahren anzuwenden, das auch für die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter zugrunde zu legen ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. X/016 zu dem TOP „Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW“ verwiesen.

Es wird empfohlen, dass – wie bisher – sich die Ratsmitglieder bei der Besetzung der Gremien jeweils auf einen einheitlichen Vorschlag einigen. Insoweit ist sodann jeweils ein einstimmiger Beschluss des Rates notwendig.

Sollte möglicherweise in dem einen oder anderen Falle kein einstimmiger Ratsbeschluss nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW zustande kommen, wäre somit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach § 50 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zu verfahren.

Sofern zwei oder mehr Vertreter vom Rat auf der Rechtsgrundlage des § 50 Abs. 4 GO NRW zu bestellen sind, ist der Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW **stimmberechtigt**, obschon für die Bestellung das Verfahren nach § 50 Abs. 3 anzuwenden ist. Dies ist auch eindeutige Rechtsauffassung des Innenministeriums NRW und der Kommentatoren.

Hinsichtlich der Bestellung der Vertreter für die Wasser- und Bodenverbände ergibt sich folgende Anmerkung:

Die Vertreter der Gemeinde Rosendahl für die Wasser- und Bodenverbände „Dinkel“, „Untere Berkel“, „Mittlere Berkel“ und „Vechte“ sind jeweils für fünf Jahre vom 01. Januar bis 31. Dezember der betreffenden Jahre bestellt. Sobald seitens der Unterhaltungsver-

bände entsprechende Schreiben für die Neubestellung (einschließlich der mit den jeweils betroffenen Nachbarkommunen abzustimmenden Ersatzmitglieder) vorliegen, werden dem Gemeinderat jeweils entsprechende Sitzungsvorlagen für die Neubestellung vorgelegt.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister